

RS Vwgh 1995/1/25 94/12/0263

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4;

Rechtssatz

Der § 62 Abs 4 AVG ist nicht in dem engen Sinne zu verstehen, daß bei automationsunterstützt ausgefertigten Bescheiden eine Berichtigung nur mehr iZm allfälligen technischen Mängeln des Betriebes einer solchen Anlage erfolgen dürfte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120263.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at